

1979 -09- 03

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

=====

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 1. Juni 1977 in Genf zu ihrer 63. Tagung zusammengetreten ist, hat unter anderem die nachstehend angeführten internationalen Urkunden angenommen:

Übereinkommen (Nr.148) über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie die

Empfehlung (Nr.156) betreffend den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage beige-schlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl.Nr.223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen. In Entsprechung dieser Verpflichtung hat der Ministerrat bereits in seiner Sitzung am 3. April 1979 den ihm aus den nachfolgend angeführten Gründen lediglich mit dem Antrag auf Kenntnisnahme vorgelegten Bericht über die gegenständlichen Urkunden zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihn dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Bericht konnte jedoch dem Nationalrat nicht mehr vor Beendigung der XIV. GP zugeleitet werden.

B. Die internationalen Urkunden

Das Übereinkommen verlangt Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie zum Schutze der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren. Um eine Ratifikation zu erleichtern enthält es in seinem Teil I Ausnahmeregelungen. Für seine Durchführung, die Ausarbeitung von innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie für deren Überwachung sieht es eine enge Zusammenarbeit der Regierung mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor. Während die Arbeitgeber für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verantwortlich zu machen sind, sind die Arbeitnehmer dazu anzuhalten, die Sicherheitsvorschriften zu beachten. Den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern ist das Recht einzuräumen, Vorschläge zu unterbreiten, sowie Auskünfte und eine geeignete Ausbildung zur Gewährleistung des Schutzes gegen die genannten Berufsgefahren zu erhalten. Gemeinsam mit von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen genannten Sachverständigen sind unter Berücksichtigung der neuesten nationalen und internationalen Erkenntnisse Kriterien für die Bestimmung der Gefahren aufzustellen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen. Durch technische und ergänzende organisatorische Maßnahmen sind die Arbeitsplätze soweit möglich von den genannten Gefahren freizuhalten. Ist dies nicht voll möglich, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und instand zu halten. Der Gesundheitszustand gefährdeter Arbeitnehmer ist in geeigneten Zeitabständen für diese kostenfrei zu überwachen. Sollte eine weitere Beschäftigung eines gefährdeten Arbeitnehmers aus medizinischen Gründen nicht ratsam sein, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem betroffenen Arbeitnehmer eine andere geeignete Beschäftigung zuzuweisen oder um zumindest sein Einkommen sicherzustellen. Bei der Durchführung des Übereinkommens dürfen jedoch dem Arbeitnehmer auf Grund der nationalen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit oder der Sozialversicherung zustehende Rechte nicht beeinträchtigt werden. Der zuständigen Stelle ist die Verwendung von Verfahren, Stoffen und Ausrüstungen, die die genannten Gefährdungen mit sich bringen, anzuzeigen und kann von ihr unter bestimmten Bedingungen genehmigt oder ver-

- 3 -

boten werden. Über die in Rede stehenden Berufsgefahren und über die vorhandenen Mittel zu ihrer Verhütung und Bekämpfung sowie zum Schutz der Arbeitnehmer vor ihnen sind alle beteiligten Personen entsprechend zu unterrichten. Forschungen auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung dieser Gefahren sind den innerstaatlichen Verhältnissen und Mittel gemäß zu fördern. Der Arbeitgeber hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Sachverständigen zu bestellen oder einen geeigneten betriebsfremden Dienst heranzuziehen, der sich mit der Verhütung und Bekämpfung der Gefahren zu beschäftigen hat. Schließlich hat jeder Ratifikant die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder andere den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Methoden zu treffen sowie geeignete Überwachungsdienste mit der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens zu beauftragen oder sich von der Ausübung einer solchen zu vergewissern.

Die Empfehlung, die eine Anwendung seiner Bestimmungen und jener des Übereinkommens auf möglichst alle Wirtschaftszweige sowie auch auf die selbständig Erwerbstätigen vorsieht, enthält ins Einzelne gehende Vorschläge über Verhütungs- und Schutzmaßnahmen, über die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer, über die Ausbildung, Aufklärung und Forschung sowie über Durchführungsmaßnahmen.

C. Rechtslage und Folgerungen

=====

Von den befragten Zentralstellen des Bundes hat der überwiegende Teil erklärt, vom Wirkungsbereich des Übereinkommens nicht berührt zu sein bzw. gegen dessen Ratifikation keine Bedenken zu haben. Das Bundesministerium für Finanzen hingegen hat sich gegen eine Ratifikation des Übereinkommens

- 4 -

- 4 -

ausgesprochen, da es befürchtet, daß in mittelbarer Folge sich sowohl für die Wirtschaft als auch für den Bund im Rahmen der Bundesbetriebe erhebliche finanzielle Belastungen ergeben würden.

Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber haben sich gegen eine Ratifikation des Übereinkommens im gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen, da einige Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf Vibrationen in Österreich nicht erfüllt sind, wenngleich derzeit von einem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission der Entwurf einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung beraten wird, durch den die Arbeitsbedingungen in den Betrieben unter Berücksichtigung der neuesten medizinischen und ergonomischen Erkenntnisse geregelt werden sollen.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer hingegen sind der Auffassung, daß die Normen des gegenständlichen Übereinkommens durch die österreichische Rechtsordnung erfüllt sind und treten vorbehaltlos für eine Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich ein.

In den vorliegenden Äußerungen der Ämter der Landesregierungen werden zum überwiegenden Teil keine Bedenken gegen die Ratifikation des Übereinkommens angemeldet, bzw. erklärt, daß die Forderungen des Übereinkommens im wesentlichen erfüllt sind. Lediglich die Ämter der Burgenländischen sowie der Oberösterreichischen Landesregierung haben darauf verwiesen, daß die in Artikel 11 vorgesehene periodische Überwachung nicht gegeben ist.

Eine Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens und der Vorschläge der Empfehlung mit den einschlägigen österreichischen Vorschriften hat folgendes ergeben:

- 5 -

- 5 -

Das Übereinkommen
=====

Die Bestimmung des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens, wonach dieses für alle Wirtschaftszweige gilt, wird durch das die Grundlage für die Erfüllung bzw. entsprechende Regelungen im Sinne des Übereinkommens bildende Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr.234/1972, nicht erfüllt, da dieses Gesetz nicht für alle Wirtschaftszweige gilt. Im Hinblick auf das Fehlen entsprechender gesetzlicher Regelungen müßte von der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit, nämlich nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmte Wirtschaftszweige vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausschließen zu können, Gebrauch gemacht werden.

Zu der in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Wahlmöglichkeit, die in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen nach Anhörung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände gesondert in bezug auf Luftverunreinigung, Lärm oder Vibrationen übernehmen zu können, ist festzustellen, daß hinsichtlich der Gefahrenart Vibrationen in den österreichischen Rechtsvorschriften Regelungen und Grenzwerte fehlen, da zur Zeit für solche Regelungen noch nicht genügende Erfahrungen vorliegen.

Artikel 3 des Übereinkommens enthält Definitionen der Gefahrenarten Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen.

Die Forderung des Artikels 4 Absatz 1, wonach die innerstaatliche Gesetzgebung vorzuschreiben hat, daß Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der drei genannten Berufsgefahren sowie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren zu

- 6 -

- 6 -

ergreifen sind, ist erfüllt. - Gemäß § 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes umfaßt die Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Arbeitnehmer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben. Entsprechende Maßnahmen sind nach Abs.2 dieser Bestimmung zu treffen. Die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen durch Erlaß technischer Normen, Sammlungen praktischer Richtlinien oder in anderer geeigneter Form können nach § 24 des Arbeitnehmerschutzgesetzes im Verordnungswege oder nach § 27 dieses Gesetzes im Einzelfall getroffen werden.

Auch die in Artikel 5 des Übereinkommens geforderte Zusammenarbeit der zuständigen Stelle mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung des Übereinkommens, der Ausarbeitung von innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie deren Überwachung ist erfüllt - In bezug auf die Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist festzustellen, daß den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit geboten wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Ferner ist gemäß § 25 Abs.1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes die Arbeitnehmerschutzkommission zur Beratung und Begutachtung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer berufen. Dieser beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Kommission gehören als Mitglieder auch je zwei Vertreter der Interessenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an.

Gemäß § 2 Abs.5 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr.143, hat die Arbeitsinspektion bei Durchführung ihrer Auf-

- 7 -

- 7 -

gaben auf die Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck haben die Arbeitsinspektorate auch in jedem Bundesland mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten. Hiedurch wird der Forderung des Absatzes 3 des Artikels 5 entsprochen.

Zu Absatz 4 des Artikels 5 ist zu sagen, daß nach § 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl.Nr.143, der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter den Arbeitsinspektor bei den Amtshandlungen im Betrieb begleiten kann. Auf Verlangen des Arbeitsinspektors sind sie hiezu verpflichtet. Ferner hat der Arbeitsinspektor die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie den Leiter des sicherheitstechnischen und des betriebsärztlichen Dienstes oder deren Stellvertreter in dem durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang und die Organe der Betriebsvertretungen den Besichtigungen beizuziehen. In besonderen Fällen hat eine Verständigung des Arbeitgebers oder dessen Bevollmächtigten zu unterbleiben, wenn dadurch nach Ansicht des Arbeitsinspektors die Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigt werden könnte.

Dem Artikel 6 des Übereinkommens, der in seinem Absatz 1 die Verantwortung für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen dem Arbeitgeber auferlegt und in Absatz 2 für die Durchführung dieser Maßnahmen eine Zusammenarbeit sämtlicher Arbeitgeber fordert, die gleichzeitig an derselben Arbeitsstätte Arbeiten verrichten - bei aufrechter Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer - ist Rechnung getragen. - Auf Grund § 13 Abs.1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist jeder unter diese Bestimmungen fallende Arbeitgeber verpflichtet, auf seine Kosten die nach diesem Gesetz notwendigen Maßnahmen zu treffen. In Fällen, in denen sich zwei oder mehrere

- 8 -

- 8 -

Arbeitgeber an der gleichen Arbeitsstelle gleichzeitig betätigen, hat jeder Arbeitgeber gemäß Abs.2 des genannten Paragraphen dafür zu sorgen, daß sich die von ihm getroffenen Maßnahmen zum Schutze seiner Arbeitnehmer für die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber nicht nachteilig auswirken. Die einzelnen Arbeitgeber haben ferner dafür Sorge zu tragen, daß solche Schutzmaßnahmen koordiniert werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens sind die Arbeitnehmer dazu anzuhalten, die zur Verhütung und Bekämpfung der gegenständlichen Berufsgefahren sowie die zum Schutz vor diesen Gefahren erlassenen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Gemäß Absatz 2 ist den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern das Recht einzuräumen, Vorschläge zu unterbreiten sowie Auskünfte und eine Ausbildung zur Gewährleistung des Schutzes gegen die in Rede stehenden Berufsgefahren zu erhalten. - Gemäß § 19 Abs.1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind die Arbeitnehmer verpflichtet, die zum Schutz ihres Lebens und der Gesundheit gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie sich entsprechend den Anordnungen zu verhalten bzw. die im Zusammenhang damit erteilten Weisungen zu befolgen. Darüber hinaus hat sich der Arbeitnehmer so zu verhalten, daß im Betrieb eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten soweit als möglich vermieden wird. Ferner hat der Arbeitnehmer alle Einrichtungen und Vorrichtungen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer im Betrieb zu errichten oder vom Betrieb beizustellen sind, den Erfordernissen des Schutzzweckes entsprechend zu benützen und pfleglich zu behandeln. Die im Absatz 2. des Übereinkommens geforderten Befugnisse der Arbeitnehmerschaft werden durch die §§ 89, 90 und 91 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974, gewährleistet. Weiters dürfen gemäß § 6 Abs.4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere

- 9 -

- 9 -

Arbeitnehmer verbunden sind, nur solche Arbeitnehmer herangezogen werden, die die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen. Soweit Arbeitnehmer über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen noch nicht verfügen, dürfen sie zu derartigen Arbeiten erst nach entsprechender Unterweisung herangezogen werden. Erforderlichenfalls müssen die Unterweisungen der Arbeitnehmer, insbesondere nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, wiederholt werden. Den Forderungen des Artikels 7 wird demnach in Österreich entsprochen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens hat die zuständige Stelle Kriterien für die Bestimmung der Gefahren durch Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen und gegebenenfalls an Hand dieser Kriterien Expositionsgrenzwerte festzusetzen. Hierbei sind nach Absatz 2 die Gutachten der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern genannten Sachverständigen zu beachten und gemäß Absatz 3 die neuesten nationalen und internationalen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Ferner sind die Kriterien und Expositionsgrenzwerte in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, wobei der sich aus der gleichzeitigen Einwirkung mehrerer schädlicher Faktoren ergebenden Erhöhung der Berufsgefahren Rechnung zu tragen ist. - Hinsichtlich der Kriterien für die Bestimmung der Gefahren durch Luftverunreinigungen am Arbeitsplatz weist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentral-Arbeitsinspektorat, seit fast zwanzig Jahren die Arbeitsinspektorate im Erlaßwege an, die jeweils geltende, jährlich neu von der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegebene MAK-Werte-Liste zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- 10 -

- 10 -

infolge gesundheitsschädlicher Einwirkungen von Arbeitsstoffen anzuwenden; diese Liste wird auch in den Amtlichen Nachrichten der Bundesministerien für soziale Verwaltung sowie für Gesundheit- und Umweltschutz verlautbart. Anlässlich ihrer Plenarsitzung im März 1978 hat die Arbeitnehmerschutzkommission einen Fachausschuß eingesetzt, in dem die internationale Entwicklung auf dem Gebiete der zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen kritisch verfolgt und nötigenfalls beraten werden soll, bei welchen Stoffen andere als die deutschen Werte zur Anwendung empfohlen werden sollen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann zu den Beratungen in diesem Ausschuß auch von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer namhaft gemachte Sachverständige beiziehen. Hinsichtlich Expositionsgrenzwerte betreffend Lärm werden die vom Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung erarbeiteten Richtlinien angewendet. In dieser Arbeitsgemeinschaft sind ebenfalls Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen tätig. In der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl.Nr.39/1973, ist ein Schallpegelwert festgelegt, bei dessen Überschreitung die Arbeitnehmer besonderen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen sind. Während also die Forderungen des Artikels 8 hinsichtlich der Gefahrenarten Luftverunreinigung und Lärm gewährleistet sind, ist dies - wie bereits bei Artikel 2 erwähnt - für die Berufsgefahr Vibrationen nicht der Fall.

Die im Artikel 9 des Übereinkommens geforderte Freihaltung der Arbeitsplätze von Gefahren der drei genannten Arten entweder durch technische Maßnahmen oder durch ergänzende organisatorische Maßnahmen kann durch die in den §§ 5 und 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes enthaltenen Grundsätze als erfüllt angesehen werden. - Nach diesen Bestimmungen müssen Betriebs-einrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel so ausgebildet sein und so verwendet werden, daß ein

- 11 -

- 11 -

möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird; dies gilt sinngemäß auch für die Gestaltung der Arbeitsvorgänge. Nähere Bestimmungen hierüber enthalten unter anderem die §§ 7, 15, 16 und 37 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr.265/1951 in geltender Fassung, sowie spezielle Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Den Forderungen des Artikels 10, daß der Arbeitgeber eine persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und instand zu halten hat, falls sich die Gefahren durch die gemäß Artikel 9 getroffenen Maßnahmen auf die gemäß Artikel 8 festgesetzten Grenzwerte nicht verringern lassen und daß der Arbeitgeber keinen Arbeitnehmer zu einer Arbeit ohne diese Schutzausrüstung anhalten darf, wird durch das Arbeitnehmerschutzgesetz entsprochen. - § 11 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bestimmt, daß Arbeitnehmern die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen ist, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind. Den Anforderungen hinsichtlich der Instandhaltung der Schutzausrüstung wird in den §§ 17 Abs.1 und 21 Abs.2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes Rechnung getragen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens ist eine Überwachung des Gesundheitszustandes gefährdeter Arbeitnehmer in geeigneten Zeitabständen vorzunehmen, die eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der Arbeit sowie regelmäßige Untersuchungen zu umfassen hat, wobei nach Absatz 2 diese Überwachung

- 12 -

- 12 -

dem Arbeitnehmer keine Kosten verursachen darf. Falls die weitere Beschäftigung eines gefährdeten Arbeitnehmers aus medizinischen Gründen nicht ratsam sein sollte, sind nach Absatz 3 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem betroffenen Arbeitnehmer eine andere Beschäftigung zuzuweisen oder sein Einkommen durch Leistungen der Sozialen Sicherheit oder auf sonstige Weise sicherzustellen; gemäß Absatz 4 dürfen jedoch den Arbeitnehmern auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit oder der Sozialversicherung zustehende innerstaatliche Rechte nicht beeinträchtigt werden. - Dem Absatz 1 des Übereinkommens wird dadurch Rechnung getragen, daß ärztliche Untersuchungen bei Einwirkung durch bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe und durch schädigenden Lärm nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes vorgeschrieben sind. Nähere Bestimmungen hierüber hinsichtlich der Zeitabstände, in denen die Untersuchungen im allgemeinen durchzuführen sind, sowie des Umfanges der Untersuchungen enthält die bereits erwähnte Verordnung BGBl. Nr.39/1974. Eine Untersuchung hinsichtlich Einwirkung durch Vibrationen ist jedoch nicht vorgesehen. Solche Untersuchungen könnten aber auf Grund der zitierten Verordnung im Einzelfall dem Betrieb aufgetragen werden.

Dem Arbeitnehmer erwachsen im Sinne des Absatzes 2 des Übereinkommens keine Kosten, da die Kosten der ärztlichen Untersuchungen gemäß § 4 Abs.5 der Verordnung BGBl.Nr.39/1974 vom Arbeitgeber zu tragen sind. Der Arbeitgeber hat in bestimmten Fällen Anspruch auf deren Ersatz durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bezüglich Absatz 3 des Übereinkommens ist darauf hinzuweisen, daß auf Grund § 8 Abs.1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. § 2 Abs.1 der Verordnung BGBl.Nr.39/1974 Arbeitnehmer zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen

- 13 -

- 13 -

ausgesetzt sein können, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermögen, nicht herangezogen werden, wenn deren Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zuläßt. Diese Vorschriften beinhalten jedoch keine Regelungen, um den betroffenen Arbeitnehmer eine andere geeignete Beschäftigung zuzuweisen oder sein Einkommen durch Leistungen auf sonstige Weise zu sichern. Im Rahmen der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955 in geltender Fassung, geregelten Rehabilitation können nur solche Fälle berücksichtigt werden, die nach diesem Gesetz als Versehrte gelten bzw. können Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur bei Berufskrankheiten zufolge Einwirkungen von Luftverunreinigungen, Lärm oder Vibrationen gewährt werden, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit zufolge der Erkrankung ein Ausmaß von mindestens 20 % erreicht. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht in den Fällen gegeben, in welchen aus medizinischen Gründen eine weitere Beschäftigung nicht ratsam ist. Gemäß § 211 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Versicherten, für die bei der Fortsetzung ihrer bisherigen Beschäftigung die Gefahr besteht, daß eine Berufskrankheit entsteht oder sich verschlechtert längstens für zwei Jahre eine Übergangsrente bis zur Höhe der Vollrente gewährt werden. Dadurch soll den Versicherten der Übergang zu einem anderen Beruf, in dem sie einer Gefahr der genannten Art nicht ausgesetzt sind, ermöglicht und eine hiedurch verursachte Minderung des Verdienstes oder eine sonstige wirtschaftliche Benachteiligung ausgeglichen werden. Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen kann die Bestimmung des Absatzes 3 nicht als voll erfüllt angesehen werden.

Absatz 4 des Übereinkommens enthält eine informativ-normative Aussage, die keiner unmittelbaren Erfüllungserklärung bedarf.

- 14 -

- 14 -

Die in Artikel 12 des Übereinkommens festgelegte Anzeigepflicht für die Verwendung bestimmter gefährdender Verfahren, Stoffe und Ausrüstungen, die von der zuständigen Stelle unter bestimmten Bedingungen genehmigt oder verboten werden kann, ist erfüllt. - Der Arbeitgeber hat nach § 6 Abs.2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes vor Anwendung von Arbeitsstoffen, von denen er aus der Zusammensetzung und der Art der Anwendung annahmen kann, daß Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer besteht, diese Arbeitsstoffe dem Arbeitsinspektorat bekanntzugeben. Ferner dürfen gemäß § 27 Abs.1 desselben Gesetzes Betriebe, bei deren Führung infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Betriebsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde geführt werden, sofern es sich nicht um gewerbliche Betriebe oder um solche Betriebe handelt, für die nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften eine Bewilligung erforderlich ist. Nach § 3 der Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr.116/1976, hat der Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde um die Betriebsbewilligung anzusuchen. Ähnliche Regelungen bestehen nach anderen Rechtsvorschriften, die eine Bewilligung oder Genehmigung vorsehen. An den auf Grund von solchen Bundesgesetzen durchzuführenden Verfahren ist gemäß § 8 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 in Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, die Arbeitsinspektion zu beteiligen; sie kann im Rahmen dieser Verfahren dem Betrieb die notwendigen Schutzmaßnahmen auftragen lassen.

Den Forderungen des Artikels 13 des Übereinkommens, alle beteiligten Personen entsprechend über die gegenständlichen Berufsgefahren und über die vorhandenen Mittel zu ihrer Verhütung und Bekämpfung sowie zum Schutz der Arbeitnehmer vor

- 15 -

- 15 -

ihnen zu informieren, wird durch in § 6 Abs.4 und § 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes enthaltene diesbezügliche Regelungen entsprochen.

Dem Artikel 14 des Übereinkommens, der geeignete Maßnahmen zur Förderung von Forschungen auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der drei Gefahrenarten verlangt, wird durch § 2 Abs.4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat sie auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung die Gründung eines Institutes für arbeitswissenschaftliche Forschung beabsichtigt ist, zu dessen Aufgaben unter anderem auch Themen des Arbeitnehmerschutzes gehören würden.

Nach Artikel 15 des Übereinkommens ist der Arbeitgeber verpflichtet, unter den von der zuständigen Stelle bestimmten Voraussetzungen und Umständen einen Sachverständigen oder einen geeigneten betriebsfremden Dienst heranzuziehen, der sich mit der Verhütung und Bekämpfung der Berufsgefahren zu beschäftigen hat. - Auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist in Betrieben ab einer bestimmten Zahl von regelmäßig Beschäftigten der Arbeitgeber in seinen Pflichten hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes durch bestimmte Einrichtungen zu unterstützen. Gemäß § 20 Abs.1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes muß in jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, eine der Zahl der Beschäftigten und dem Grad der allgemeinen Gefährdung angemessene Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen tätig sein. Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart

- 16 -

- 16 -

eine besondere Gefährdung der Arbeitnehmer besteht, wie bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe oder bei besonders gefährlichen Arbeitsvorgängen, hat das Arbeitsinspektorat dem Arbeitgeber auch bei einer geringeren Zahl von Beschäftigten die Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson aufzutragen. In großen Betrieben sind ferner nach den §§ 21 und 22 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sicherheitstechnische und betriebsärztliche Dienste einzurichten.

Ferner kann der Arbeitgeber zur Festlegung erforderlicher oder zur Kontrolle der Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen Überprüfungen durch die Österreichische Staub-(Silikose) Bekämpfungsstelle oder durch die Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchführen lassen.

Auch die zuständige Behörde kann dem Betrieb auftragen entsprechende Gutachten von Sachverständigen vorzulegen.

Gemäß § 4 Abs.1 und 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 sind die Arbeitsinspektoren zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berechtigt, die hiezu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es sind dies vor allem die Durchführung von Messungen und Untersuchungen an den Arbeitsplätzen oder an sonstigen Stellen im Bereich des Betriebes oder der auswärtigen Arbeitsstellen. Den Forderungen des Artikels 15 dürfte somit entsprochen sein.

Die Bestimmungen des Artikels 16 des Übereinkommens über die Ergreifung von zur Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Zwangsmaßnahmen, durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder sonstige geeignete Methoden sowie über die Beauftragung geeigneter Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens werden

- 17 -

- 17 -

durch die im Arbeitnehmerschutzgesetz und in den zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Verordnungen sowie im Arbeitsinspektionsgesetz 1974 enthaltenen diesbezüglichen Regelungen erfüllt.

Die Artikel 17 bis 24 des Übereinkommens enthalten lediglich die allen Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz gemeinsamen Schlußartikel.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß zufolge der Nichterfüllung bzw. nicht gänzlichen Erfüllung einiger Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens die Voraussetzungen für eine Ratifikation des Übereinkommens Nr.148 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben erscheinen.

Die Empfehlung

Hinsichtlich des Wortlautes der Empfehlung darf auf den angeschlossenen amtlichen deutschen Übersetzungstext verwiesen werden, um eine Wiederholung der umfangreichen Vorschläge zu vermeiden, zumal für Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz ein Ratifikationsverfahren nicht vorgesehen ist. In den folgenden Ausführungen wird daher lediglich unter Anführung der einzelnen Absätze der Empfehlung die geltende österreichische Rechtslage dargestellt und aufgezeigt, inwieweit die Vorschläge bereits erfüllt erscheinen.

Zu Absatz 1: Hinsichtlich Unterabsatz 1 wird auf die Bemerkungen zu Artikel 1 des Übereinkommens hingewiesen.

Im Rahmen von Arbeitnehmerschutzvorschriften können für selbständig Erwerbstätige keine Regelungen getroffen werden. Im Sinne des Unterabsatzes 2 steht es jedoch dem selbständig Erwerbstätigen frei, die für den Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften zu ihrem persönlichen Schutz anzuwenden.

- 18 -

- 18 -

Zu Absatz 2: Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz können in bestimmten Fällen dem Unterabsatz 1 entsprechende Aufträge erteilt werden.

Im Entwurf einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sind Regelungen der in Unterabsatz 2 angeführten Art beabsichtigt.

Zu Absatz 3: Gemäß § 17 Absatz 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Arbeitnehmer, zu denen wohl auch Geräte zur Überwachung von Luftverunreinigungen, Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz zählen, in sicherem Zustand zu erhalten und in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete, fachkundige Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Auf die gesetzlich festgelegte Eichpflicht bestimmter Geräte sei noch besonders hingewiesen.

Zu Absatz 4: Nach § 91 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsrat Auskünfte über alle Angelegenheiten, welche die gesundheitlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes berühren, zu erteilen.

Im § 5 Abs.2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 und im § 17 Abs.2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes wird ferner bestimmt, daß den Organen der Arbeitsinspektion alle Unterlagen und Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen sind, die mit dem Schutz der Arbeitnehmer des Betriebes in Zusammenhang stehen.

Zu Absatz 5: Das Arbeitnehmerschutzgesetz schreibt in § 6 Abs.2 vor, daß nach Möglichkeit solche Arbeitsstoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden sind, bei denen Einwirkungen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen, nicht oder nur in einem geringen Maße auftreten. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit

- 19 -

- 19 -

der Arbeitnehmer erfordert, kann die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt werden, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann.

Zu Absatz 6: Auf die Bemerkungen zu Absatz 5 wird verwiesen.

Zu Absatz 7: Außer bei Giften und einigen bestimmten gifthaltigen Stoffen bestehen derzeit hinsichtlich der Herstellung und Lieferung von Arbeitsstoffen keine gesetzlichen Vorschriften. Bezüglich der Verwendung von Arbeitsstoffen wird auf die Bemerkungen zu Absatz 5 verwiesen. Der § 27 des Arbeitnehmerschutzgesetzes gibt die Möglichkeit, bestimmte Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.

Zu den Absätzen 8 bis 10: Zur Zeit bestehen keine gesetzlichen Regelungen über die Herstellung von Maschinen oder Anlagen. Die Regelungen in der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, EGBL.Nr.43/1961, über das Inverkehrbringen von Maschinen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Benutzer beziehen sich ausschließlich auf die in dieser Verordnung taxativ aufgezählten Maschinen. Für eine Neuregelung sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, EGBL.Nr.50/1974, maßgebend. Nach § 71 Abs.1 und 2 dieses Gesetzes können der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung für Maschinen und Geräte, die wegen ihrer Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für Leben oder Gesundheit ihrer Benutzer herbeiführen können, zur Vermeidung solcher Gefahren durch Verordnung festlegen, welchen Anforderungen die in der Verordnung zu bezeichnenden Maschinen hinsichtlich der besonderen Schutzvorrichtungen zu entsprechen haben.

- 20 -

- 20 -

Ferner ist zu erwähnen, daß eine Verordnung über die Schallpegelmessung und die Frequenzanalyse von Maschinen und Geräten vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vorbereitet wird.

Zu Absatz 11: In § 17 Abs.1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist die diesbezügliche Verpflichtung geregelt.

Zu Absatz 12: In § 26 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist eine diesbezügliche Regelung enthalten; durch Verordnung kann vorgeschrieben werden, daß bestimmte Gegenstände der Schutzausrüstung nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie hierfür zugelassen sind.

Zu Absatz 13: Auf Grund von § 21 des Arbeitszeitgesetzes EGBL.Nr.461/1969, kann durch Verordnung eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Verlängerung der Ruhepausen oder Ruhezeiten bei Arbeiten, die mit einer besonderen Gefährdung der Gesundheit verbunden sind, angeordnet werden. Eine diesbezügliche Verordnung ist jedoch derzeit noch nicht erlassen.

Zu Absatz 14: Den Arbeitsinspektoraten werden die zur Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Vorschriften und Regelungen zur Verfügung gestellt, die nach Bedarf dem Stand der Erkenntnisse entsprechend jeweils ergänzt werden.

Zu Absatz 15: Dieser Bestimmung kann vor allem im Rahmen von Genehmigungsverfahren, zu welchen das Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes beigezogen wird, Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 16: Mit der Verordnung, EGBL.Nr.39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte

- 21 -

- 21 -

Tätigkeiten, wird diesen Bestimmungen der Empfehlung weitgehend entsprochen. Nicht geregelt sind ärztliche Untersuchungen betreffend Einwirkungen durch Vibrationen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 des Übereinkommens verwiesen.

Ferner ist auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften keine Überwachung des Gesundheitszustandes von Arbeitnehmern nach Beendigung einer gesundheitsgefährdenden Tätigkeit vorgesehen; sie kann in diesem Rahmen auch nicht geregelt werden. Schließlich besteht keine gesetzliche Verpflichtung, derzufolge die Ergebnisse der ärztlichen Überwachung im einzelnen dem Arbeitnehmer und auf dessen Wunsch auch seinem behandelnden Arzt mitzuteilen sind. Es wird lediglich bekanntgegeben, ob der Untersuchte für die betreffende Tätigkeit geeignet ist oder nicht.

Zu Absatz 17: Die Vornahme solcher Untersuchungen während der Arbeitszeit ist im allgemeinen nicht in gesetzlichen Vorschriften festgelegt; sie werden jedoch in der Regel während der Arbeitszeit vorgenommen. Bezüglich der Tragung der Kosten wird auf die Bemerkung zu Artikel 11 des Übereinkommens verwiesen.

Zu Absatz 18: Die entsprechenden Regelungen sind im § 8 Abs.3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes verankert, um den zuständigen Trägern der Unfallversicherung die Möglichkeit im Sinne dieses Absatzes der Empfehlung einzuräumen. Auch der Arbeitgeber ist gemäß der §§ 5 und 7 Abs.1 der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

- 22 -

- 22 -

Zu Absatz 19: Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 20: Auf die Ausführungen zu Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 21: Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 13 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 22: Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den Artikeln 8 und 14 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 23: Diesen Empfehlungen wird durch das Mitwirken der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in Gesellschaften und Vereinen Rechnung getragen, welche die Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren zum Ziele haben. Es sind dies beispielsweise der Österreichische Arbeitsring für Lärmbekämpfung, die Österreichische Staub-(Silikose)Bekämpfungsstelle, die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin sowie die Arbeitsgemeinschaft Ergonomie. Auch durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, durch die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und durch die Wirtschaftsförderungsinstitute der Kammer der gewerblichen Wirtschaft werden diesem Absatz entsprechende Aufklärungs- und Ausbildungsprogramme durchgeführt.

Zu Absatz 24: Die entsprechenden Rechte der Arbeitnehmervertreter sind im § 89 Z.3 des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelt. Darüber hinaus enthält die Verordnung, BGBl.Nr.253/1973, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes auch diesbezügliche Bestimmungen betreffend die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen. Demnach hat der Arbeitgeber den Sicherheitsvertrauenspersonen die erforder-

- 23 -

- 23 -

liche Zeit für jene Tätigkeiten zu gewähren, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigt wird. Die Zuziehung anerkannter Sachverständiger durch Arbeitnehmervertreter ist nicht geregelt.

Zu Absatz 25: Entsprechende Maßnahmen sind dem Grundsatz nach in § 6 Abs.4 und § 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes geregelt.

Zu Absatz 26: Diesen Bestimmungen wird durch das Arbeitnehmerschutzgesetz und durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 im Rahmen seines Geltungsbereiches entsprochen.

Zu Absatz 27: Auf die Ausführungen zu Artikel 5 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 28: Auf die Ausführungen zu Artikel 12 des Übereinkommens sowie zu den Absätzen 8 bis 10 der Empfehlung wird verwiesen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Vorschläge und Anregungen der Empfehlung zum größten Teil in Österreich verwirklicht sind.

Die Bundesregierung hat somit in der Sitzung des Ministerrates vom *21. August* 1979 neuerlich beschlossen, den Bericht über das Übereinkommen (Nr.148) und die Empfehlung (Nr.156) zur Kenntnis zu nehmen, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der beiden Instrumente soweit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- 24 -

- 24 -

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g ,

der Nationalrat wolle den Bericht über das Übereinkommen (Nr.148) über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen und die Empfehlung (Nr.156) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis nehmen.

~~INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ~~~~Übereinkommen 148~~

(NR 148)

**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ DER ARBEITNEHMER
GEGEN BERUFSGEFAHREN INFOLGE VON LUFTVERUNREINIGUNG,
LÄRM UND VIBRATIONEN AN DEN ARBEITSPLÄTZEN**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1977 zu ihrer dreiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen einschlägiger internationaler Übereinkommen und Empfehlungen, insbesondere der Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953, der Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1959, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Maschinenschutz, 1963, des Übereinkommens über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964, des Übereinkommens und der Empfehlung über Benzol, 1971, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Berufskrebs, 1974;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Arbeitsumwelt: Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 20. Juni 1977, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, bezeichnet wird.

TEIL I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Wirtschaftszweige.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach Anhörung der maßgebenden beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit solche bestehen, bestimmte Wirtschaftszweige, bei denen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung entstehen, vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausschließen.

3. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Zweige

- 2 -

anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluß, und in den folgenden Berichten den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in bezug auf die ausgeschlossenen Zweige anzugeben und mitzuteilen, in welchem Umfang dem Übereinkommen in bezug auf diese Zweige entsprochen wurde oder entsprochen werden soll.

Artikel 2

1. Jedes Mitglied kann nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit solche bestehen, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen gesondert übernehmen in bezug auf

- a) Luftverunreinigung;
- b) Lärm;
- c) Vibrationen.

2. Ein Mitglied, das die in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen für eine oder mehrere der Gefahrenarten nicht übernimmt, hat dies in seiner Ratifikationsurkunde mitzuteilen und in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Gründe hierfür anzugeben; in den folgenden Berichten hat es den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in bezug auf die ausgeschlossenen Gefahrenarten anzugeben und mitzuteilen, in welchem Umfang dem Übereinkommen in bezug auf jede dieser Gefahrenarten entsprochen wurde oder entsprochen werden soll.

3. Jedes Mitglied, das bei der Ratifikation die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen nicht für alle Gefahrenarten übernommen hat, hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu einem späteren Zeitpunkt, wenn es die Umstände seines Erachtens erlauben, mitzuteilen, daß es die in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen in bezug auf eine oder mehrere der ursprünglich ausgeschlossenen Gefahrenarten übernimmt.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezieht sich der Ausdruck „Luftverunreinigung“ auf jede Luftverschmutzung durch gesundheitsschädliche oder anderweitig gefährliche Stoffe, unabhängig von ihrem Aggregatzustand;
- b) bezieht sich der Ausdruck „Lärm“ auf jeden Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens führen oder gesundheitsschädlich oder anderweitig gefährlich sein kann;
- c) bezieht sich der Ausdruck „Vibrationen“ auf alle mechanischen Schwingungen, die durch feste Körper auf den menschlichen Körper übertragen werden und gesundheitsschädlich oder anderweitig gefährlich sind.

TEIL II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 4

1. Durch die innerstaatliche Gesetzgebung ist vorzuschreiben, daß Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren zu ergreifen sind.

- 3 -

2. Die Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen kann durch Erlass technischer Normen, Sammlungen praktischer Richtlinien oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

Artikel 5

1. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens hat die zuständige Stelle in Beratung mit den maßgebenden beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorzugehen.

2. Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind an der Ausarbeitung der Bestimmungen zur Durchführung der auf Grund von Artikel 4 vorgeschriebenen Maßnahmen zu beteiligen.

3. Bei der Durchführung der auf Grund dieses Übereinkommens vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf allen Ebenen vorzusehen.

4. Vertreter des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer des Betriebes müssen die Möglichkeit haben, die Aufsichtsbeamten bei der Überwachung der Anwendung der auf Grund dieses Übereinkommens vorgeschriebenen Maßnahmen zu begleiten, es sei denn, die Aufsichtsbeamten sind im Hinblick auf die allgemeinen Weisungen der zuständigen Stelle der Ansicht, daß dadurch die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 6

1. Die Arbeitgeber sind für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verantwortlich zu machen.

2. Wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig an der gleichen Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, sind sie verpflichtet, zum Zwecke der Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, unbeschadet der Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für die Gesundheit und die Sicherheit seiner Arbeitnehmer. In geeigneten Fällen hat die zuständige Stelle allgemeine Verfahren für diese Zusammenarbeit vorzuschreiben.

Artikel 7

1. Die Arbeitnehmer sind dazu anzuhalten, die Sicherheitsvorschriften zu beachten, die zur Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie zum Schutz gegen diese Gefahren erlassen worden sind.

2. Den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern ist das Recht einzuräumen, Vorschläge zu unterbreiten, Auskünfte und eine Ausbildung zu erhalten und sich an geeignete Stellen zu wenden, damit der Schutz gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen gewährleistet ist.

TEIL III. VERHÜTUNGS- UND SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 8

1. Die zuständige Stelle hat Kriterien für die Bestimmung der Gefahren aufzustellen, denen Personen durch Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen ausgesetzt sind, und gegebenenfalls an Hand dieser Kriterien Expositionsgrenzwerte festzusetzen.

— 4 —

2. Bei der Ausarbeitung der Kriterien und der Bestimmung der Expositionsgrenzwerte hat die zuständige Stelle die Gutachten von Sachverständigen zu beachten, die von den maßgebenden beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer benannt werden.

3. Die Kriterien und Expositionsgrenzwerte sind unter Berücksichtigung der neuesten nationalen und internationalen Erkenntnisse und Daten festzusetzen, zu ergänzen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, wobei so weit wie möglich jeder Erhöhung der Berufsgefahren Rechnung zu tragen ist, die sich aus der gleichzeitigen Einwirkung mehrerer schädlicher Faktoren am Arbeitsplatz ergibt.

Artikel 9

Die Arbeitsplätze sind von Gefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm oder Vibrationen soweit möglich freizuhalten

- a) durch technische Maßnahmen, die bei neuen Anlagen oder Verfahren bei der Planung oder bei der Einrichtung und bei vorhandenen Anlagen oder Verfahren nachträglich angewendet werden, oder, falls dies nicht möglich ist,
- b) durch ergänzende organisatorische Maßnahmen.

Artikel 10

Lassen sich Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen durch die gemäß Artikel 9 getroffenen Maßnahmen nicht auf die gemäß Artikel 8 festgesetzten Grenzwerte verringern, so hat der Arbeitgeber eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und instand zu halten. Der Arbeitgeber darf von keinem Arbeitnehmer verlangen, ohne die gemäß diesem Artikel zur Verfügung zu stellende persönliche Schutzausrüstung zu arbeiten.

Artikel 11

1. Der Gesundheitszustand der Arbeitnehmer, die Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm oder Vibrationen an den Arbeitsplätzen ausgesetzt sind oder voraussichtlich ausgesetzt sein werden, ist in geeigneten Zeitabständen unter den von der zuständigen Stelle bestimmten Voraussetzungen und Umständen zu überwachen. Diese Überwachung hat eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der betreffenden Arbeit und regelmäßige Untersuchungen, wie von der zuständigen Stelle bestimmt, zu umfassen.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Überwachung darf für die betroffenen Arbeitnehmer nicht mit Kosten verbunden sein.

3. Erscheint die weitere Beschäftigung eines Arbeitnehmers mit einer Arbeit, die mit der Einwirkung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen verbunden ist, aus medizinischen Gründen nicht ratsam, so sind alle im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten stehenden Maßnahmen zu treffen, um dem betroffenen Arbeitnehmer eine andere geeignete Beschäftigung zuzuweisen oder sein Einkommen durch Leistungen der Sozialen Sicherheit oder auf sonstige Weise sicherzustellen.

4. Bei der Durchführung dieses Übereinkommens dürfen die Rechte der Arbeitnehmer auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit oder der Sozialversicherung nicht beeinträchtigt werden.

— 5 —

Artikel 12

Die Verwendung gewisser, von der zuständigen Stelle zu bestimmender Verfahren, Stoffe, Maschinen und Ausrüstungen, die eine berufsbedingte Gefährdung der Arbeitnehmer durch Luftverunreinigung, Lärm oder Vibrationen an den Arbeitsplätzen mit sich bringen, ist der zuständigen Stelle anzuzeigen; diese kann gegebenenfalls die Verwendung unter vorgeschriebenen Bedingungen genehmigen oder sie verbieten.

Artikel 13

- Alle beteiligten Personen sind in angemessener und geeigneter Weise
- a) über die Berufsgefahren aufzuklären, die durch Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen auftreten können;
 - b) über die Mittel zu belehren, die zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gefahren sowie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren zur Verfügung stehen.

Artikel 14

Unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Mittel sind Maßnahmen zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Gefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen zu treffen.

TEIL IV. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Artikel 15

Unter den von der zuständigen Stelle bestimmten Voraussetzungen und Umständen ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Sachverständigen zu bestimmen oder einen geeigneten betriebsfremden Dienst oder einen mehreren Betrieben gemeinsamen Dienst heranzuziehen, der sich mit Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen zu befassen hat.

Artikel 16

- Jedes Mitglied hat
- a) durch die Gesetzgebung oder andere den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen entsprechende Methoden die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, zu treffen;
 - b) geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu beauftragen oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

TEIL V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

»

Artikel 17

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsrates zur Eintragung mitzuteilen.

— 6 —

Artikel 18

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.
2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 19

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, das Übereinkommen in seiner Gesamtheit oder in bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 2 erwähnten Gefahrenarten durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 20

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 21

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 23

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

— 7 —

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 19, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 24

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

~~INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ~~~~Empfehlung 156~~

(NR 156)

**EMPFEHLUNG BETREFFEND DEN SCHUTZ DER ARBEITNEHMER
GEGEN BERUFSGEFAHREN INFOLGE VON LUFTVERUNREINIGUNG,
LÄRM UND VIBRATIONEN AN DEN ARBEITSPLÄTZEN**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1977 zu ihrer dreiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen einschlägiger internationaler Übereinkommen und Empfehlungen, insbesondere der Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953, der Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1959, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Maschinenschutz, 1963, des Übereinkommens über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964, des Übereinkommens und der Empfehlung über Benzol, 1971, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Berufskrebs, 1974;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Arbeitsumwelt: Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 20. Juni 1977, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, bezeichnet wird.

I. GELTUNGSBEREICH

1. (1) Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, und dieser Empfehlung sollten so weit wie möglich auf alle Wirtschaftszweige angewendet werden.

(2) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um selbständig Erwerbstätigen einen vergleichbaren Schutz an den Arbeitsplätzen zu bieten, wie er in dem Übereinkommen über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, und in dieser Empfehlung vorgesehen ist.

II. VERHÜTUNGS- UND SCHUTZMASSNAHMEN

2. (1) Die zuständige Stelle sollte die Art, die Häufigkeit und die anderen Einzelheiten der Überwachung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den

— 2 —

Arbeitsplätzen, für deren Durchführung der Arbeitgeber verantwortlich ist, vorschreiben.

(2) Es sollten besondere Kontrollen hinsichtlich der in Artikel 8 des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, genannten Expositionsgrenzwerte an den Arbeitsplätzen durchgeführt werden, wenn Maschinen oder Anlagen erstmals in Betrieb genommen oder wesentlich verändert oder wenn neue Verfahren eingeführt werden.

3. Der Arbeitgeber sollte verpflichtet sein, für die regelmäßige Kontrolle, Instandhaltung und Eichung der zur Überwachung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen verwendeten Geräte zu sorgen.

4. Den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern und den Aufsichtsdiensten sollte Einblick in die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und über die Prüfung, Instandhaltung und Eichung der hierfür verwendeten Geräte und Einrichtungen gewährt werden.

5. Gesundheitsschädliche oder anderweitig gefährliche Stoffe, die in der Luft an den Arbeitsplätzen enthalten sein können, sollten so weit wie möglich durch weniger schädliche oder durch unschädliche Stoffe ersetzt werden.

6. Verfahren, die mit Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, verbunden sind, sollten so weit wie möglich durch Verfahren ersetzt werden, bei denen dies nur in geringem Maße oder überhaupt nicht der Fall ist.

7. Die zuständige Stelle sollte die Stoffe bestimmen, deren Herstellung, Inverkehrbringen oder Verwendung an den Arbeitsplätzen verboten ist oder ihrer ausdrücklichen Genehmigung bedarf, die nur bei Einhaltung bestimmter Verhütungs- oder Schutzmaßnahmen erteilt wird.

8. (1) In geeigneten Fällen sollte die zuständige Stelle Normen für die Emissionspegel von Maschinen und Anlagen in bezug auf Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen genehmigen.

(2) Diesen Normen sollte je nach Sachlage durch

- a) die Konstruktionsart;
- b) eingebaute Vorrichtungen oder
- c) technische Maßnahmen während der Aufstellung

entsprochen werden.

(3) Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Normen sollte dem Hersteller der Maschinen oder Anlagen, oder demjenigen, der sie in Verkehr bringt, auferlegt werden.

9. Die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Maschinen und Anlagen, die unter Berücksichtigung der neuesten technischen Erkenntnisse den in Absatz 8 dieser Empfehlung genannten Anforderungen nicht entsprechen können, sollte erforderlichenfalls von einer Genehmigung durch die zuständige Stelle abhängig gemacht werden, worin die Anwendung anderer geeigneter technischer oder organisatorischer Schutzmaßnahmen verlangt wird.

10. Die Bestimmungen der Absätze 8 und 9 dieser Empfehlung sollten den Arbeitgeber auf keinen Fall von seinen Verpflichtungen auf Grund von Artikel 6 des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, befreien.

11. Der Arbeitgeber sollte gewährleisten, daß Maschinen und Anlagen in bezug auf die Emission von Schadstoffen, Staub, Lärm und Vibrationen regelmäßig überprüft und instand gehalten werden.

12. Wenn es der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erfordert, sollte die zuständige Stelle ein Zulassungsverfahren für persönliche Schutzausrüstung festlegen.

13. Auf Grund von Artikel 9 Buchstabe b) des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, sollte die zuständige Stelle in Beratung mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gegebenenfalls die Verkürzung der Expositionszeit durch geeignete Systeme oder Pläne der Arbeitsorganisation, einschließlich der Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnausfall, vorschreiben oder fördern.

14. Bei der Anordnung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sollte die zuständige Stelle den neuesten Sammlungen praktischer Richtlinien oder Anleitungen des Internationalen Arbeitsamtes und den Schlußfolgerungen der vom Internationalen Arbeitsamt gegebenenfalls einberufenen Sachverständigentagungen sowie den Informationen anderer in Frage kommender Stellen Rechnung tragen.

15. Bei der Anordnung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sollte die zuständige Stelle den Zusammenhang zwischen dem Schutz der Arbeitsumwelt und dem Umweltschutz im allgemeinen Rechnung tragen.

III. ÜBERWACHUNG DES GESUNDHEITZUSTANDES DER ARBEITNEHMER

16. (1) Die in Artikel 11 des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, vorgesehene Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer sollte in den von der zuständigen Stelle bestimmten Fällen folgendes umfassen:

- a) eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der betreffenden Arbeit;
- b) regelmäßige ärztliche Untersuchungen in geeigneten Zeitabständen;
- c) biologische oder sonstige Tests oder Ermittlungen, die jeweils notwendig sind, um den Expositionsgrad des betroffenen Arbeitnehmers zu bestimmen und seinen Gesundheitszustand zu überwachen;
- d) ärztliche Untersuchungen oder biologische oder sonstige Tests oder Ermittlungen nach Beendigung der betreffenden Arbeit, auf die die Arbeitnehmer, sofern es vom ärztlichen Standpunkt angezeigt ist, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum Anspruch haben sollten.

(2) Die zuständige Stelle sollte verlangen, daß die Ergebnisse dieser Untersuchungen oder Tests dem Arbeitnehmer und, auf dessen Wunsch, auch seinem behandelnden Arzt mitzuteilen sind.

17. Die in Absatz 16 dieser Empfehlung vorgesehene Gesundheitsüberwachung sollte normalerweise während der Arbeitszeit erfolgen und für die Arbeitnehmer nicht mit Kosten verbunden sein.

18. (1) Die zuständige Stelle sollte ein System für die Aufzeichnung der gemäß Absatz 16 dieser Empfehlung erlangten medizinischen Daten ausarbeiten und die Einzelheiten dieser Aufzeichnung festlegen. Es sollte dafür gesorgt werden, daß diese Daten während eines angemessenen Zeitraums aufbewahrt werden, damit sie für epidemiologische und sonstige Forschungen zur Verfügung stehen, und zwar in einer Form, die eine Identifizierung der Person nur durch die zuständige Stelle erlaubt.

--- 4 ---

(2) Die Aufzeichnungen sollten in dem von der zuständigen Stelle bestimmten Umfang Daten über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen umfassen.

19. Erscheint die weitere Beschäftigung eines Arbeitnehmers mit einer Arbeit, die mit der Einwirkung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen verbunden ist, aus medizinischen Gründen nicht ratsam, so sollten alle im Einklang mit den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen stehenden Maßnahmen getroffen werden, um dem betroffenen Arbeitnehmer eine andere geeignete Beschäftigung zuzuweisen und sein früheres Einkommen durch Leistungen der Sozialen Sicherheit oder auf sonstige Weise sicherzustellen.

20. Bei der Durchführung dieser Empfehlung sollten die Rechte der Arbeitnehmer auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit oder der Sozialversicherung nicht beeinträchtigt werden.

IV. AUSBILDUNG, AUFKLÄRUNG-UND FORSCHUNG

21. (1) Die zuständige Stelle sollte Maßnahmen treffen, um die Ausbildung und Aufklärung aller beteiligten Personen über die Verhütung und Bekämpfung der tatsächlichen oder möglichen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie über den Schutz gegen diese Gefahren zu fördern.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer des Betriebs sollten vom Arbeitgeber im voraus über Vorhaben, Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer haben könnten, unterrichtet und angehört werden.

(3) Bevor Arbeitnehmern eine Arbeit zugewiesen wird, bei der sie den Gefahren von Luftverunreinigung, Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sein könnten, sollten sie vom Arbeitgeber über die Gefahren, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Dienste aufgeklärt werden.

22. (1) Die zuständige Stelle sollte in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Forschung auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Gefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen fördern, unterstützen und anregen, gegebenenfalls unter Mitwirkung internationaler und nationaler Organisationen.

(2) Alle Beteiligten sollten über die Ziele und die Ergebnisse dieser Forschungen unterrichtet werden.

23. Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten konkrete Maßnahmen treffen, um Aufklärungs- und Ausbildungsprogramme zur Verhütung und Bekämpfung der tatsächlichen und möglichen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie zum Schutz gegen diese Gefahren durchzuführen.

24. Den Arbeitnehmervertretern in den Betrieben sollte die Gelegenheit und die erforderliche Zeit, ohne Lohnausfall, gewährt werden, um bei der Verhütung und Bekämpfung der Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie beim Schutz gegen diese Gefahren eine aktive Rolle spielen zu können. Zu diesem Zweck sollten sie das Recht haben, die Hilfe anerkannter Sachverständiger ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen.

25. Es sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß im Falle der Verwendung eines möglicherweise gesundheitsschädlichen oder anderweitig gefährlichen Stoffes an einem Arbeitsplatz angemessene Informationen verfügbar sind über

- a) die Ergebnisse aller einschlägigen Versuche im Zusammenhang mit dem Stoff; und
- b) die erforderlichen Voraussetzungen, unter denen er bei sachgemäßer Verwendung keine Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellt.

V. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

26. Jedes Mitglied sollte

- a) durch die Gesetzgebung oder andere den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen entsprechende Methoden die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, treffen;
- b) geeignete Aufsichtsdiensste mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung beauftragen oder sich vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird;
- c) sich bemühen, dabei so rasch vorzugehen, wie es die innerstaatlichen Verhältnisse erlauben.

27. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung sollte die zuständige Stelle in Beratung mit den maßgebenden beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie gegebenenfalls mit den Verbänden der Hersteller, der Lieferanten und der Importeure vorgehen.

28. (1) Die Bestimmungen dieser Empfehlung betreffend die Konstruktion, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Maschinen und Anlagen, die einer anerkannten Norm entsprechen, sollten ab sofort für neu hergestellte Maschinen und Anlagen gelten.

(2) Die zuständige Stelle sollte für die Änderung vorhandener Maschinen und Anlagen so bald wie möglich angemessene und deren Bauart berücksichtigende Fristen festlegen.